



mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A – Amtlicher Teil Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
  - im Hauptausschuss am 04.05.2010
  - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 17.05.2010
- Entschädigungssatzung der Stadt Nauen
- Entschädigungssatzung der Stadt Nauen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenrates
- Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ der Stadt Nauen, Ortsteil Berge
- Bebauungsplan „Tierfriedhof“ der Stadt Nauen, Ortsteil Berge
- Bebauungsplan „Besucherparkplatz Ribbeck“ der Stadt Nauen, Ortsteil Ribbeck
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Einzelhandel“ der Stadt Nauen
- Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung
- Richtlinie über die anteilige Übernahme von Kosten der Schulspeisung für Schülerinnen und Schüler an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nauen vom 17. Mai 2010
- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson
- Zahlungserinnerung Jahreszahlung 2010 – Steuern und Gebühren

### **B – Nichtamtlicher Teil Lokalnachrichten**

- Gratulationen im Namen der Stadt
- Hinweise zu Ehrungen von Ehe- und Altersjubiläen
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse
- Angebot von Existenzgründerseminaren
- Der Seniorenrat lädt ein: 17. Brandenburgische Seniorenwoche
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung

### **Das Bürgerbüro informiert**

- Urlaubszeit - Reisezeit: Prüfung der Reisedokument auf Gültigkeit

### **Das Kulturbüro informiert**

- 12. Juni – Filmkonzert im ehemaligen Funkamt Nauen
- 19. Juni – 6. Nauener Ackerbürgerfest

### **Vereine/Verbände**

Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände

### **Mitteilungen der Kirchen**

Gottesdienste und Veranstaltungen

### **Sonstiges**

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 4. Mai 2010

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 113 Umgestaltung Gebhard-Eckler-Straße  
**Beschluss-Nr.: 129/2010**

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 17. Mai 2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 105 Jahresabschluss 2007  
**Beschluss-Nr.: 130/2010**
- DS 106 Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007  
**Beschluss-Nr.: 131/2010**
- DS 107 Genehmigung von erheblichen und nicht erheblichen Auszahlungen 2010  
**Beschluss-Nr.: 132/2010**
- DS 108 Grundsatzentscheidung zur Übertragung der Trägerschaft der kommunalen Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in 14641 Nauen, OT Groß Behnitz, Alte Gärtnerei 4  
**Beschluss-Nr.: 133/2010**
- DS 110-2 Richtlinie über die anteilige Übernahme von Kosten der Schulspeisung für Schülerinnen und Schüler an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nauen  
**Beschluss-Nr.: 134/2010**
- DS 098-1 Entschädigungssatzung der Stadt Nauen  
**Beschluss-Nr.: 135/2010**
- DS 112 Entschädigungssatzung für den Seniorenrat der Stadt Nauen  
**Beschluss-Nr.: 136/2010**
- DS 038-3 Städtebaulicher Vertrag zum Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ OT Berge  
**Beschluss-Nr.: 137/2010**
- DS 038-4 Änderungsverfahren FNP der Stadt Nauen und Ortsteile zum Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ OT Berge  
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Feststellungsbeschluss  
**Beschluss-Nr.: 138/2010**
- DS 038-5 Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ OT Berge  
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
**Beschluss-Nr.: 139/2010**
- DS 039-2 Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tierfriedhof“ OT Berge

- Beschluss-Nr.: 140/2010**  
DS 039-3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierfriedhof“ OT Berge  
Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Satzungsbeschluss
- Beschluss-Nr.: 141/2010**  
DS 077-1 Bebauungsplan „Besucherparkplatz Ribbeck“ OT Ribbeck
- Beschluss-Nr.: 142/2010**  
DS 009-4 Billigung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Nauen (Stand März 2010)
- Beschluss-Nr.: 143/2010**  
DS 009-5 Bebauungsplan „Einzelhandel“ der Stadt Nauen  
Beschluss über das Ergebnis der Abwägung (Abwägungsbeschluss) der im Verfahren nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen **Beschluss-Nr.: 144/2010**
- DS 009-6 Bebauungsplan „Einzelhandel“ der Stadt Nauen  
Beschluss über den Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
**Beschluss-Nr.: 145/2010**
- DS 114 Widmungsverfügung  
**Beschluss-Nr.: 146/2010**
- DS 115 Änderung Besetzung des Hauptausschusses  
Stellvertretendes Mitglied im Hauptausschuss für Herrn Rolf Kühn/Fraktion CDU ist künftig Herr Arnim Bandur.  
**Beschluss-Nr.: 147/2010**
- DS 116 Änderung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung  
**Beschluss-Nr.: 148/2010**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 109 Vertrag über den Betrieb einer Kindertagesstätte – Betreibervertrag –  
**Beschluss-Nr.: 149/2010**

Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 22 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Entschädigungssatzung der Stadt Nauen

Aufgrund der §§ 3; 24; 28 Abs. 2; 30 Abs. 3 und 4 sowie 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 17. Mai 2010 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse der Stadt Nauen sowie für die von der StVV mit einem Ehrenamt betrauten Einwohner.

#### § 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte sowie den von der StVV mit einem Ehrenamt betrauten Einwohnern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass die mit dem Amt verbundenen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
- (3) Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und Reisekostenentschädigung gewährt.

#### § 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich vierteljährlich gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Stadtverordneten darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden.

#### § 4 Allgemeine Aufwandsentschädigung

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte (außer Ortsvorsteher), des Seniorenrates sowie Schiedspersonen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

#### § 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung.

- (1) Folgende Amtsinhaber erhalten monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung
 

• Vorsitzende(r) der Stadtverordnetenversammlung	210,00 €
• Vorsitzende der Ausschüsse	20,00 €
• Fraktionsvorsitzende	60,00 €

- (2) Ortsvorstehern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl gewährt:  
Im Ortsteil mit einer Einwohnerzahl:
 

• bis 500 Einwohner	80,00 €
• von 501 - 750	120,00 €
• von 751 - 1000	160,00 €

 Sind Ortsvorsteher gleichzeitig Stadtverordnete erhalten sie 75 % der o.g. Entschädigung.

- (3) Den Stellvertreterinnen/Stellvertretern der unter Abs. 1 genannten Amtsinhaberinnen/Amtsinhaber wird im Vertretungsfall 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

#### § 6 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt für jedes Mitglied pro teilgenommener Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, vorbereitenden Ausschüsse, Sitzungen der Ortsbeiräte und der Fraktionen sowie des Seniorenrates jeweils 20,00 €.  
Dabei wird das Sitzungsgeld für jeweils nur eine Fraktionssitzung zur Vorbereitung einer Stadtverordnetenversammlung und für 6 Sitzungen je Ortsbeirat pro Jahr gewährt.
- (2) Abweichend von Ziff. 1 erhalten der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung 60 € und die Vorsitzenden der Fachausschüsse (mit Ausnahme des Hauptausschusses, wenn diesem der Bürgermeister vorsteht) 40 € Sitzungsgeld pro geleitete StVV- bzw. Ausschuss-Sitzung.
- (3) Sachkundige Einwohner und in die Ausschüsse entsendete Mitglieder des Seniorenrates erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Das Sitzungsgeld wird auf 12 Sitzungen je Stadtverordnetenversammlung, Hauptausschuss und sonstige Ausschusssitzungen im Jahr begrenzt.

#### § 7 Verdienstaufschlag

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird.
- (2) Unselbständige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständige erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufschlags darf ein Höchstbetrag von 13 Euro je Stunde nicht überschritten werden.

#### § 8 Dienstreisen und Reisekosten

- (1) Mehrtägige Dienstreisen der Stadtverordneten oder der sachkundigen Einwohner bedürfen der vorherigen Genehmigung durch einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.  
Eintägige Dienstreisen oder solche von noch geringerer Dauer bedürfen



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

fen vor Antritt der schriftlichen Genehmigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

- (2) Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnern werden die Fahrkosten der Dienstreisen entsprechend des geltenden Reisekostenrechts des öffentlichen Dienstes auf Nachweis erstattet.
- (3) Den von der StVV mit einem Ehrenamt betrauten Einwohnern werden die Fahrkosten der Dienstreisen ebenfalls entsprechend des geltenden Reisekostenrechts des öffentlichen Dienstes auf Nachweis gewährt. Die Dienstreisen des Seniorenrates sind zuvor vom Bürgermeister zu genehmigen. Die Dienstreisen der Schiedspersonen genehmigt die Fachbereichsleiterin Ordnung/Sicherheit.

### § 9 Fraktionszuwendungen

Für Aufwendungen anlässlich der Geschäftsführung der Fraktionen werden Zuwendungen gewährt. Die Zuwendung beträgt monatlich 10,00 € für jedes Fraktionsmitglied.

### § 10 Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen nach § 97 (8) BbgKVerf

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Nauen in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Nauen abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Als angemessen werden gezahlte Vergütungen bis zu einem Betrag von 1.500 € jährlich für jede Vertretungstätigkeit angesehen. Für den Vorsitz in einem Organ ist das Doppelte, für die Stellvertretung das Eineinhalbfache des Höchstbetrages angemessen.

### § 11 Inkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt zum 1. Juli 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung der Stadt Nauen vom 18. Februar 2004 außer Kraft gesetzt.

Nauen, den 18.05.2010

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister

## Entschädigungssatzung der Stadt Nauen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenrates

Aufgrund der §§ 3; 24; 28 Abs. 2; 30 Abs. 3 und 4 sowie 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung Nauen in ihrer Sitzung am 17. Mai 2010 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Seniorenrates.

### § 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern des Seniorenrates wird zur Abdeckung des mit der Funktion verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass die mit dem Amt verbundenen und sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden.
- (3) Daneben werden Sitzungsgeld und Reisekostenentschädigung gewährt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nachträglich zum 30. Juni 2010 gezahlt.

### § 3 Allgemeine Aufwandsentschädigung

Mitglieder des Seniorenrates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

### § 4 Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt für jedes Mitglied pro teilgenommener Sitzung des Seniorenrates jeweils 20,00 €.
- (2) In die Ausschüsse der StVV entsendete Mitglieder des Seniorenrates erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

### § 5 Dienstreisen und Reisekosten

Den Mitgliedern des Seniorenrates werden die Fahrkosten der Dienstreisen entsprechend des geltenden Reisekostenrechts des öffentlichen Dienstes auf Nachweis gewährt. Die Dienstreisen des Seniorenrates sind zuvor vom Bürgermeister zu genehmigen.

### § 6 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft und am 30. Juni 2010 wieder außer Kraft.

Nauen, den 18.05.2010

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

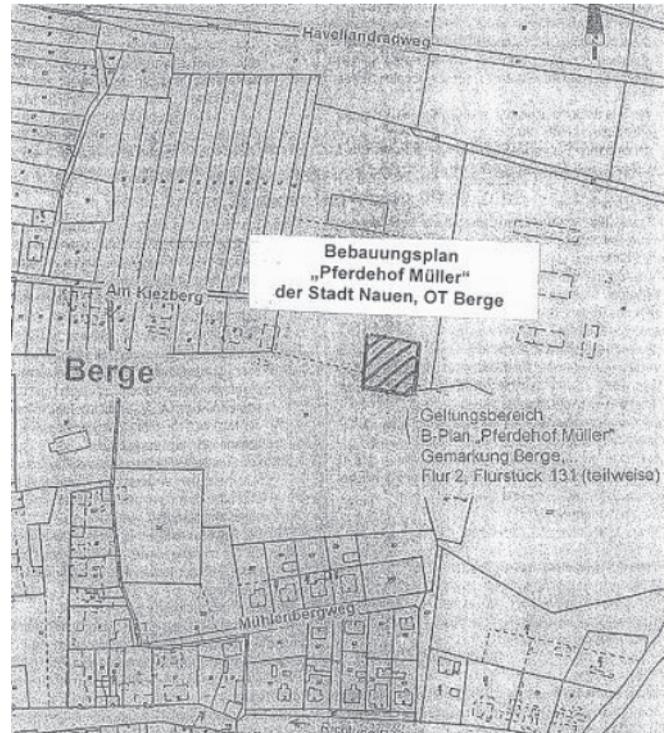
### Stadt Nauen, Ortsteil Berge Bebauungsplan „Pferdehof Müller“ der Stadt Nauen, Ortsteil Berge

Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben am 17.5.2010 den Bebauungsplan „Pferdehof Müller“, Ortsteil Berge für das Gebiet Flur 2 Flurstück 131 (teilw.) Gemarkung Berge als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplan beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Bau-gesetzbuch (BauGB) genannten Vorschriften gemäß § 215 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-chung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 10 BauGB in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen (Bauverwaltung) während der Sprechzeiten Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.  
Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.



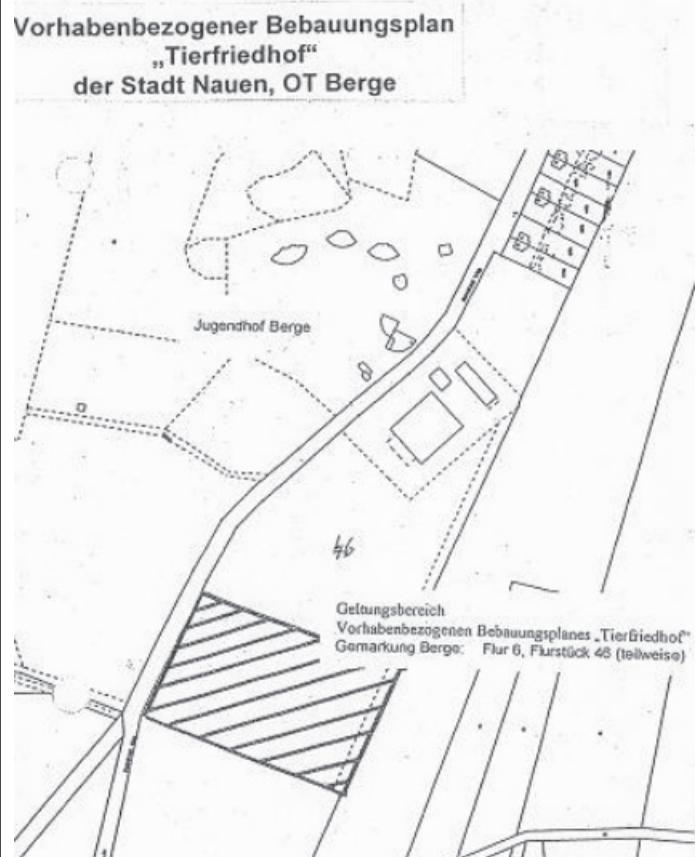
### Stadt Nauen, Ortsteil Berge Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Tierfriedhof“ der Stadt Nauen, Ortsteil Berge

Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben am 17.5.2010 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Tierfriedhof“, Ortsteil Berge für das Gebiet Flur 6 Flurstück 46 (teilw.) Gemarkung Berge als Satzung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Bau-gesetzbuch (BauGB) genannten Vorschriften gemäß § 215 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-chung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 10 BauGB in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen (Bauverwaltung) während der Sprechzeiten Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.





## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Stadt Nauen, Ortsteil Ribbeck Bebauungsplan „Besucherparkplatz Ribbeck“ der Stadt Nauen, Ortsteil Ribbeck

Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben am 17.5.2010 den Bebauungsplan „Besucherparkplatz Ribbeck“, Ortsteil Ribbeck für das Gebiet Flur 1, Flurstücke 66/3 (teilw.), 67, 164 (teilw.) Gemarkung Ribbeck als Satzung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 BauGB genannten Vorschriften gemäß § 215 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 10 BauGB in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen (Bauverwaltung) während der Sprechzeiten Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.



### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Einzelhandel“ der Stadt Nauen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 17.05.2010 den Bebauungsplan „Einzelhandel“ mit der Planzeichnung (Teil A, Blatt 1) und den textlichen Festsetzungen (Teil B, Blatt 2) nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Anlage dargestellt.

Der Bebauungsplan „Einzelhandel“ der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung des Beschlusses über den Bebauungsplan (Satzungsbeschluss) im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan „Einzelhandel“ in Kraft.

Der Bebauungsplan „Einzelhandel“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr  
bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen: Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Ver-

letzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.





## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S. 358 am 13.08.2009, werden die nachstehenden Verkehrsflächen in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten diese Verkehrsflächen den Status einer öffentlichen Straße.

#### 1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straßen:

##### Am Gutshof

Gemarkung: Berge, Flur 6  
Flurstück: 5/11  
Gesamtfläche: 662 m<sup>2</sup>

##### Weg in Neukammer

Gemarkung: Nauen, Flur 26  
Flurstück: 183  
Gesamtfläche: 356 m<sup>2</sup>

##### Hauptanweg

Gemarkung: Börnicke, Flur 3  
Flurstücke: 16/4, 214/6, 320 und 319  
Gesamtfläche: 3.603 m<sup>2</sup>

##### Parkplatz – Brandenburger Straße

Gemarkung: Nauen, Flur 18  
Flurstücke: 150, 151/7, 542 und 545  
Gesamtfläche: 7.203 m<sup>2</sup>

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
- nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408239

#### 2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung:** Die o.g. Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraßen eingestuft.
- 2.2 Träger der Straßenbaulast:** Stadtverwaltung Nauen
- 2.3 Widmungseinschränkungen:** keine

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Team Hoch-Tiefbau und Sanierung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, den 18. Mai 2010

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister

## Richtlinie über die anteilige Übernahme von Kosten der Schulspeisung für Schülerinnen und Schüler an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Nauen vom 17. Mai 2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 2010 folgende Richtlinie beschlossen:

#### 1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 28 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
- 1.2 § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 02.08.2002 (GVBl. I/02 [Nr. 08], S. 78)

#### 2. Zwecksetzung

- 2.1 Ziel der Richtlinien ist, allen Grundschülerinnen und Grundschülern an Schulen in städtischer Trägerschaft unabhängig von der sozialen Lage der Eltern die Teilhabe an einer Schulspeisung zu ermöglichen.
- 2.2 Die Stadt Nauen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie zukunfts-wirksame Zuwendungen zur finanziellen Unterstützung von Grund-schülerinnen und Grundschülern zu den Kosten der Schulspeisung.

2.3 Zielgruppe für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind insbesondere Grundschülerinnen und Grundschüler an Schulen in städ-tischer Trägerschaft, die:

- 2.3.1 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zwei-ten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt,
  - 2.3.2 oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
  - 2.3.3 Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezie-hen und
  - 2.3.4 eine Befreiung vom Eigenanteil gemäß den Bestimmungen der Lernmittelverordnung geltend machen könnten.
- 2.4 Ein Rechtsanspruch auf eine finanzielle Unterstützung besteht nicht.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Grundschülerinnen und Grundschüler gemäß Nummer 2 Abs. 2.3 dieser Richtlinie.



## Amtlicher Teil – Öffentliche Bekanntmachungen

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Kostenübernahme beträgt den Differenzbetrag zwischen dem Eigenanteil von 1,30 EUR pro anspruchsberechtigter Schülerin bzw. Schüler einer in Anspruch genommenen Portion pro Unterrichtstag und den tatsächlichen Kosten

### 5. Verfahren

- 5.1 Die finanzielle Unterstützung wird nicht an die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler überwiesen. Es erfolgt über den Essensversorger eine individuelle Regelung.
- 5.2 Die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf eine anteilige Übernahme der Kosten nach Punkt 2 dieser Richtlinie haben, geben eine Erklärung (Anlage) gegenüber der besuchten Schule ab, dass sie die Kosten der Schulspeisung nicht tragen können, eine anteilige Übernahme der Kosten für die Schulspeisung wünschen und sich verpflichten, den Eigenanteil in Höhe von 1,30 € zum vollen Preis pro in Anspruch genommenem Essen zu tragen. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt unter Vorlage der erforderlichen Nachweise.
- 5.3 Die anspruchsberechtigten gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, jede Änderung der Anspruchsberechtigung der besuchten Schule zu melden. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und zur Rückforderung der Kosten für das bezuschusste Mittagessen führen.
- 5.4 Die Schule führt den Nachweis. Die Belege verbleiben in der Schule und sind dem Schulträger auf dessen Anforderung vorzulegen.

5.5 Die Schule beauftragt für die Schülerinnen und Schüler, den von der Schule ausgewählten privaten Anbieter mit der Essensversorgung. Der Essensversorger stellt der Schülerin bzw. dem Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertretern eine Chipkarte o.ä. zur Verfügung.

5.6 Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, den Essensversorger über die Abmeldung der Teilnahme am Mittagessen an der Schule z. B. im Krankheitsfall rechtzeitig zu informieren. Verstöße gegen diese Informationspflicht können zum Verlust der Anspruchsberechtigung und Rückforderung der Kosten für das ermäßigte Mittagessen führen.

### 6. Inkrafttreten / Geltungsdauer

Die Richtlinie wird für das Schuljahr 2010/11 angewandt. Treten zwischenzeitlich bundes- oder landesrechtliche Regelungen in Kraft, welche das gleiche Ziel beinhalten, tritt diese Richtlinie am Tage des Inkrafttretens dieser anderen Regelung außer Kraft.

Anlage

Nauen, den 17. Mai 2010

gez. Detlef Fleischmann  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen, Herr Dirk Buge, Mandatsträger der SPD, erklärte am 3. Mai 2010 zur Niederschrift, dass er auf Grund von § 12 BbgKWahlG (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) sein Mandat zum 31. Mai 2010 zurückgeben muss.

Herr Dirk Peters ist auf dem Wahlvorschlag der SPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG, auf welche der Sitz von Herrn Buge übergeht.

Herr Dirk Peters wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung zum 1. Juni 2010 angenommen.

Andrea Bublitz  
Wahlleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung Zahlungserinnerung – Jahreszahlung 2010 – Steuern und Gebühren

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen, die von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht haben, daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das Jahr 2010 **am 01.07.2010** fällig sind:

Grundsteuer A  
Grundsteuer B  
Gewerbesteuer  
Vergnügungssteuer  
Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2010 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

„Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.“

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren somit ohne Mahngebühren vollstreckt werden.

Stadt Nauen

Fleischmann  
Bürgermeister

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**